



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013

HANNOVER, 17. OKTOBER 2013

NR. 38

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Stadt Garbsen 354

Errichtung des Deichverbands Bordenau, Satzung des Deichverbandes Bordenau in der Region Hannover 354

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Burgwedel

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Südwestlich Hannoversche Straße“ in der Ortschaft Großburgwedel 358

#### 2. Gemeinde Isernhagen

Bebauungsplan Nr. 3/184 „Gewerbegebiet V - Südlich Trennemoor“, 1. Änderung, Ortschaft Kirchhorst 359

#### 3. Stadt Lehrte

Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lehrte für die Mehrzweckräume in den Grundschulen Ahlten und Aligse, die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Steinwedel sowie des Fachwerkhauses am Stadtpark vom 12.04.2011 361

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

Friedhofsordnung (FO) für das Kolumbarium in der Nazarethkirche der Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Hannover Südstadt-Kolumbarium 361

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für das Kolumbarium in der Nazarethkirche der Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde Hannover Südstadt-Kolumbarium 364

Das letzte Amtsblatt für 2013 erscheint am 20.12.2013.  
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 13.12.2013. Das  
erste Amtsblatt für 2014 erscheint am 09.01.2014.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-  
mäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Stadt Garbsen, Eigenbetrieb Stadtentwässerung, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, hat bei mir die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung eines Regenrückhaltebeckens mit Grundwasseranschluss auf dem Flurstück 9/2, Flur 2, Gemarkung Garbsen, beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 5 NUVPG durchgeführt worden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt daher nicht.

Hannover, 07.10.2013

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Bartels

**Errichtung des Deichverbands Bordenau**

Aufgrund der §§ 6 und 7 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.02 (BGBl. I S. 1578), erlässt die Region Hannover folgende Satzung. Damit wird der Deichverband Bordenau von Amts wegen errichtet.

**Satzung des  
Deichverbandes Bordenau in der Region Hannover**

Abschnitt I: Wesen und Umfang des Verbandes

**§ 1**

**Der Verband und seine Aufgaben**

- (1) Der Verband führt den Namen „Deichverband Bordenau“. Er hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge., Region Hannover. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.
- (2) Aufgabe des Verbandes ist der Schutz der Grundstücke, Gebäude und Anlagen im Verbandsgebiet vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland. Er hat den Hochwasserdeich sowie die dazugehörigen Anlagen zu erhalten und den Deich bei Bedarf zu erhöhen oder neu zu bauen.
- (3) Die vom Verband zu unterhaltenden Anlagen sind der Deich, Spundwände und Hochwassermauern mit Deichverteidigungswegen, Deichentwässerungsgräben und Einzäunungen, wie in der Planfeststellung für den Deich dargestellt. Die Aufgabe schließt die Sicherung des Leineufers ein, soweit für die Deichsicherheit erforderlich und soweit keine Verpflichtungen anderer bestehen.
- (4) Zur Aufgabe des Verbandes gehört es auch, den Deich bei Hochwasser zu verteidigen.

**§ 2**

**Verbandsgebiet und Mitglieder des Verbands**

- (1) Zum Verbandsgebiet gehören die Grundstücke des Hochwasserdeichs in Bordenau und die von ihm geschützten Grundstücke (dingliche Mitglieder). Die Grenzen des geschützten Gebietes werden durch Verordnung der Region Hannover festgelegt.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten der Grundstücke im Verbandsgebiet. Bei Wohnungseigentum und Teileigentum (nach Wohnungseigentumsgesetz) tritt dieses an die Stelle des Grundstückes.
- (3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Eigentumswechsel der Grundstücke dem Verband mitzuteilen.

**§ 3**

**Pflichten der Mitglieder,  
Beschränkung des Grundeigentums**

- (1) Der Verband ist berechtigt, die für den Hochwasserschutz notwendigen Maßnahmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen. Er darf die Grundstücke, die zum Verband gehören, betreten und, wenn notwendig, Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken entnehmen, sofern nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen. Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der für sie zuständigen Behörde, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.
- (2) An den Hochwasserdeich angrenzende Grundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Deiches nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Bei der Beweidung von Grundstücken längs des Hochwasserdeiches ist sicherzustellen, dass das Vieh nicht auf den Deich, in den Schutzstreifen oder in die Deichentwässerungsgräben laufen kann, es sei denn, die Beweidung dient der Deichunterhaltung.
- (4) Bei an Entwässerungsgräben angrenzenden Acker- und Gartengrundstücken muss ein Schutzstreifen von 1 m Breite unbeackert bleiben.
- (5) Bäume dürfen nur im Abstand von 10 m zum Deichfuß gepflanzt werden. Für Gehölze bis 3 m Höhe hinter dem Deich gilt das Niedersächsische Nachbarrechtsgesetz. Die Eigentümer sind verpflichtet, Bäume und Gehölze so zurückzuschneiden, dass die Befahrbarkeit des Deichverteidigungsweges nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Aufgrund des Niedersächsischen Deichgesetzes dürfen Anlagen jeglicher Art bis 50 m landseitig vom Deich nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.
- (7) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Deichvorlandes sind verpflichtet, das Deichvorland zum Schutz des Hochwasserdeiches zu pflegen.
- (8) Die Verbandsmitglieder haben auf Anforderung bei der Deichverteidigung mitzuwirken.
- (9) Ausnahmen von den Beschränkungen der Absätze 2 bis 5 kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen. Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 6 kann die Deichbehörde (Region Hannover) erteilen.

## Abschnitt 2: Die Verbandsversammlung

### § 4

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festlegung der Veranlagungsregeln, ,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Feststellung des Jahresabschlusses
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Wahl der Schaubeauftragten,
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten

### § 5

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Zu der Versammlung sind die Vorstandsmitglieder mit mindestens 2-wöchiger Frist schriftlich oder per e-mail einzuladen. Die Tagesordnung ist beizufügen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass abweichend von Absatz 2 die Einladung zur Verbandsversammlung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.
- (4) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sie haben kein besonderes Stimmrecht außer dem als Mitglied des Verbandes.

### § 6

#### Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (2) Beschlüsse, auch über Satzungsänderungen, werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes beitragspflichtige Vorstandsmitglied oder eine von ihm bestimmte Vertretung. Die Vertretung hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

- (4) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Abstimmung Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (5) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsaufkommen; es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat aber mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Durch Beschluss von 4/5 der anwesenden Vorstandsmitglieder kann festgelegt werden, dass in der jeweiligen Verbandsversammlung abweichend von Absatz 5 über alle oder über einzelne Tagesordnungspunkte nach einem anderen Stimmenverhältnis abgestimmt wird, z.B. nach Kopfzahl der erschienenen oder der vertretenen Mitglieder.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jede Niederschrift ist von dem Vorstandsvorsteher / der Vorstandsvorsteherin und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## Abschnitt 3: Der Vorstandsvorstand

### § 7

#### Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher oder der Vorstandsvorsteherin, einer Stellvertretung und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie werden von der Verbandsversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Vorstandsmitglied.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Das älteste anwesende Vorstandsmitglied, das nicht selbst zur Wahl steht, leitet die Wahl des Vorstandsvorstehers / der Vorstandsvorsteherin. Der / die Gewählte leitet dann die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn niemand so viele Stimmen erhält erfolgt ein 2. Wahlgang. Dann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (6) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### § 8

#### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Aufnahmeanträge und Entlassungsanträge von Mitgliedern,
5. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
6. die Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren,
7. Verträge mit einem Wert von mehr als 2.000 €.

§ 9  
**Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.
- (2) Zur Vorstandssitzung ist mit mindestens einwöchiger Frist einzuladen. Die Tagesordnung ist beizufügen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin leitet die Sitzungen des Vorstandes.

§ 10  
**Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin den Ausschlag.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 11  
**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder und die Schaubeauftragten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Deichschauen ein Sitzungsgeld, das auch etwaigen Verdienstausschlag und die Kosten der Anfahrt abgilt.
- (4) Über die Höhe von Entschädigung und Sitzungsgeldern entscheidet die Verbandsversammlung

Abschnitt 4: Verbandstätigkeit und Geschäftsführung

§ 12  
**Geschäfte des Vorstandsvorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin führt den Vorsitz im Vorstand. Ihr / ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an,

- in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.

§ 13  
**Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem / der Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein/e Bevollmächtigte/r bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 14  
**Dienstkräfte**

Der Verband kann für die Kassenverwaltung, für die Geschäftsführung und darüber hinaus bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen. Er kann mit solchen Aufgaben auch andere Institutionen, Firmen oder Selbständige beauftragen.

§ 15  
**Verbandsschau**

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsanlagen sind im Frühjahr und Herbst jedes Jahres gemeinsam mit der Deichbehörde Schauen durchzuführen.
- (2) Schaubeauftragte sind die Vorstandsmitglieder, sofern die Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt. Der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin oder der / die von ihm bestimmte Schaubeauftragte leitet die Schau.
- (3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Der Schauführer / die Schauführerin zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 16  
**Deichbuch**

Der Verband führt für den Hochwasserdeich ein Deichbuch entsprechend den Anforderungen des Niedersächsischen Deichgesetzes und hält es auf dem Laufenden.

§ 17  
**Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Vorstandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die

auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

#### § 18

##### **Bekanntmachungen des Verbandes**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite der Stadt Neustadt am Rübenberge unter: Bekanntmachungen. Wenn der Verband eine eigene Internetseite hat, erfolgt die Bekanntmachung dort.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

#### § 19

##### **Datenverarbeitung und Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Verband kann die für seine Tätigkeit erforderlichen Daten mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfassen, speichern und verwalten. Dazu gehören insbesondere Namen und Adresse der Verbandsmitglieder, Höhe ihrer Beiträge zum Verband, Eigentumsverhältnisse der Grundstücke im Verband, ihre Größe und ihr Wert.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, die Dienstkräfte und Beauftragten des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Eine Verwendung oder Weitergabe von Daten zu anderen Zwecken als der Verbandstätigkeit ist nicht zulässig.

#### Abschnitt 5: Beiträge zum Verband und Haushaltsführung

#### § 20

##### **Beiträge zum Verband**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch Veranlagungsregeln der Verbandsversammlung bestimmt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Zu beachten sind dabei die folgenden Grundregeln.
  - (a) Die Grundstücke des Deichs und der vom Verband zu unterhaltenden Anlagen sind beitragsfrei. Beitragsfrei sind auch Gewässer im Verbandsgebiet.
  - (b) Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass auch die öffentlichen Straßen und Wege und die Wege, die Zufahrten zu den Deichverteidigungswegen bilden, beitragsfrei sind.
  - (c) Die übrige Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Grundsteuermessbeträge der Grundstücke im geschützten Gebiet.
  - (d) Für Grundstücke, für die kein Einheitswert festgesetzt ist, wird der Grundsteuermessbetrag anhand vergleichbarer Grundstücke vom Verband geschätzt. Für unbebaute Grundstücke kann auch näherungsweise ein Flächenbeitrag festgesetzt werden.
  - (e) Sind Grundstücke nur zum Teil beitragspflichtig, findet in entsprechender Anwendung der dafür geltenden Bestimmungen eine Zerlegung statt, im Übrigen gilt Absatz (d) entsprechend.

(f) Der Verband kann einen Mindestbeitrag festsetzen. Er darf die Höhe nicht überschreiten, die sich bei der gleichmäßigen Verteilung seiner Verwaltungskosten auf alle Mitglieder ergibt.

- (3) Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall auf Antrag ermäßigen, wenn seine Erhebung andernfalls wegen der Besonderheiten des Falles den Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes) verletzen würden.

#### § 21

##### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Eigentümerwechsel und Veränderungen der Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht auch gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Der Verband kann die Einheitswerte oder Grundsteuermessbeträge auch durch Abgleich mit den Daten der Finanzbehörden mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung beschaffen. Das gilt auch für die mit der Hebung der Beiträge Beauftragten.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

#### § 22

##### **Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Bewertungsstichtag ist der 01.01. eines jeden Jahres.
- (2) Soweit es für die Aufgaben und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann er Vorschüsse auf die Verbandsbeiträge erheben. Die Vorschüsse der einzelnen Mitglieder sollen sich an dem in § 20 beschriebenen Beitragsverhältnis orientieren. Sofern erforderlich kann aber auch von jedem Mitglied pauschal ein einheitlicher Betrag erhoben werden.
- (3) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.
- (5) Die Vollstreckung rückständiger Beiträge richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (6) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (7) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 23  
**Haushaltsführung**

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten mit Ausnahme der § 107, 108, 109 Abs. 2 S. 2 und 3 und Abs. 3 S. 2 letzter Halbsatz die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Der Haushaltsplan und die Nachträge sind der Aufsichtsbehörde (Region Hannover) vorzulegen.
- (3) Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, veranlasst der Vorstand, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfnis treffen.
- (4) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst war, beruft sie der Vorstandsvorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

§ 24  
**Rechnungslegung und Prüfung des Haushalts**

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.
- (2) Die Haushalts- und Rechnungsführung wird von der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e. V. geprüft. Für den Inhalt, den Umfang und die Durchführung der Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 Landeshaushaltsordnung sinngemäß.
- (3) Der Prüfbericht ist der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.
- (4) Die Haushaltsrechnung und der Prüfbericht ist der Verbandsversammlung vorzulegen. Diese beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

Abschnitt 6: Aufsicht über den Verband

§ 25  
**Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht der Region Hannover in Hannover.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 26  
**Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

- (1) Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und in deren amtlichen Verkündungsblatt öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Der Verband bedarf außerdem der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, soweit die Summe des zu tilgenden Betrags aller Darlehen über 10.000 € hinausgeht,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (3) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
  - (4) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
  - (5) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
  - (6) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, 8.10.2013

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Heidtmann

L. S.

**Landeshauptstadt Hannover**

---

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt Burgwedel**

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Südwestlich Hannoversche Straße“ in der Ortschaft Großburgwedel**

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 30. September 2013 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Südwestlich Hannoversche Straße“ in der Ortschaft Großburgwedel gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplan-Änderung betrifft die Flurstücke 43/1 teilweise, 43/4, 44/4 und 44/5, jeweils in der Flur 8 der Gemarkung Großburgwedel.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Südwestlich Hannoversche Straße“ wird mit der Begründung in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 3.03, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Da diese Bebauungsplan-Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden ist, gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplan-Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Südwestlich Hannoversche Straße“ in der Ortschaft Großburgwedel gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Burgwedel, 01.10.2013

Stadt Burgwedel  
Dr. Hoppenstedt  
Bürgermeister

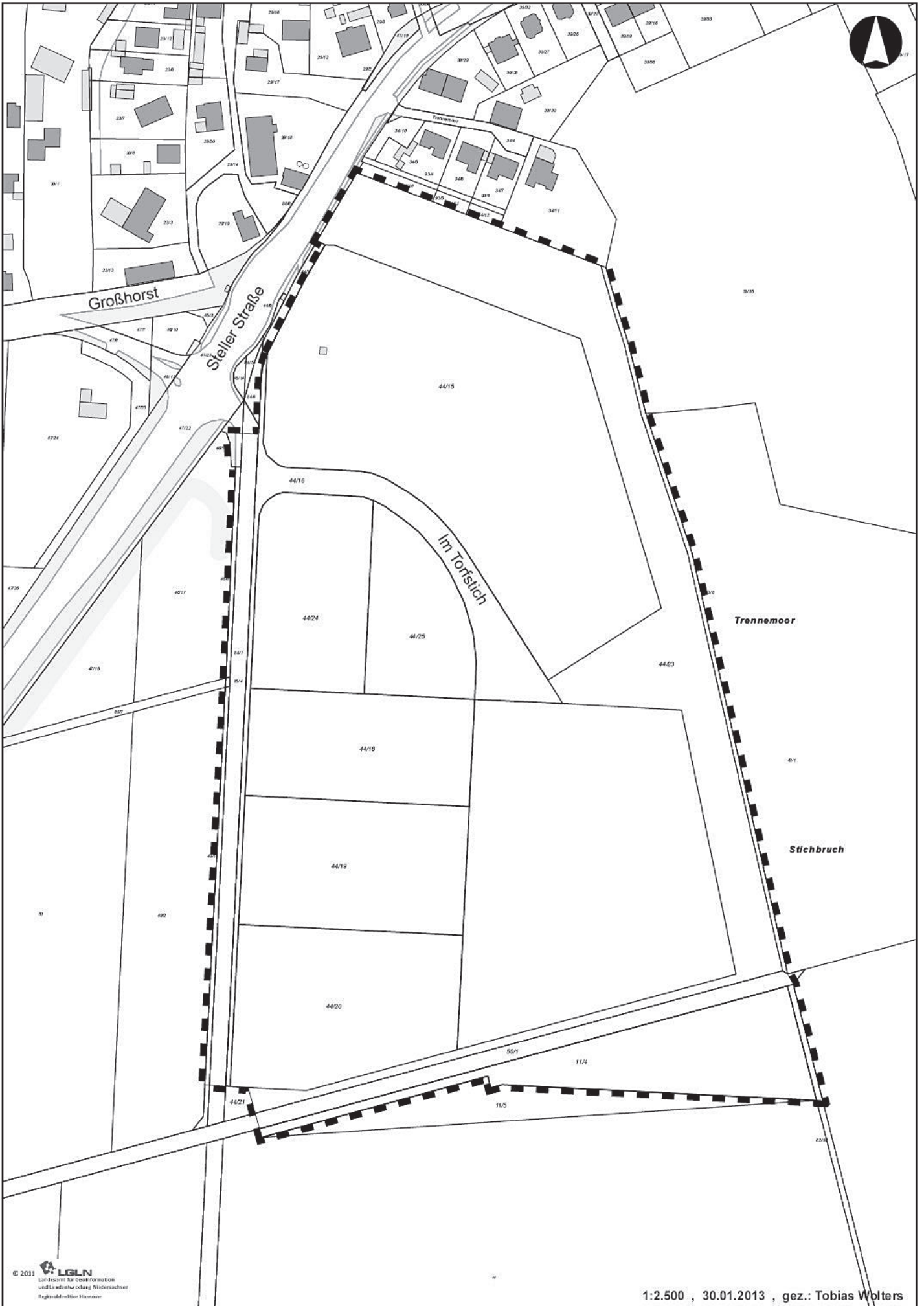
## 2. Gemeinde Isernhagen

### **Bebauungsplan Nr. 3/184 „Gewerbegebiet V - Südlich Trennemoor“, 1. Änderung, Ortschaft Kirchhorst**

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/184 „Gewerbegebiet V – Südlich Trennemoor“ nebst Begründung, in seiner Sitzung am 26. September 2013 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3/184 „Gewerbegebiet V – Südlich Trennemoor“ mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist es, die großen Grundstücke des Gewerbegebietes entsprechend auszunutzen und Gebäudelängen über 100 m zuzulassen.





Der räumliche Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 13,15 ha liegt innerhalb der Flur 4 der Gemarkung Kirchhorst und beinhaltet die Flurstücke 44/15, 44/16, 44/18, 44/19, 44/20, 44/22, 44/23, 44/24, 44/25, 93/8, 50/1, 11/4, 84/7, 46/8, 85/4 und 49/1. Er wird wie folgend beschrieben begrenzt:

- Im Nordwesten durch die Steller Straße (Flurstücke 84/6 und 44/7),
- im Nordosten durch die südliche Grenze der Flurstücke 44/10, 44/11, 44/12 und 34/11,
- im Osten durch die westliche Grenze der Flurstücke 39/35 und 42/1
- im Süden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 11/5 und 44/21 und
- im Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 46/17, 85/7 und 49/2.

Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 07.10.2013

GEMEINDE ISERNHAGEN  
Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Niemeier

### 3. Stadt Lehrte

**Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lehrte für die Mehrzweckräume in den Grundschulen Ahlten und Aligse, die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Steinwedel sowie des Fachwerkhauses am Stadtpark vom 12.04.2011**

#### § 1

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Lehrte für die Mehrzweckräume in den Grundschulen Ahlten und Aligse, die Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Steinwedel sowie des Fachwerkhauses am Stadtpark vom 12.04.2011 wird wie folgt geändert:

- (1) § 4 Absatz 4 wird gestrichen.
- (2) § 6 Absatz 3 wird um folgende Sätze 4 und 5 ergänzt:  
„Die Endreinigung wird durch die Stadt Lehrte sichergestellt. Die Kosten dafür werden der Mieterin oder dem Mieter bei Abschluss des Vertrages in Rechnung gestellt.“
- (3) § 7 Absatz wird um folgende Sätze 4 und 5 ergänzt:  
„Der Raum ist nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Die Reinigung des Parkettbodens wird von der Stadt Lehrte sichergestellt; die Kosten dafür sind von der Mieterin oder dem Mieter an die Reinigungskraft vor Ort zu entrichten.“
- (4) § 8 Absatz 1 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:  
„Eine private Nutzung ist nur Einwohnerinnen und Einwohnern erlaubt. An Feiertagen und in den Schulferien ist sie nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer vor Ort zulässig.“
- (5) § 8 Absatz 3 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:  
„Die Endreinigung wird durch die Stadt Lehrte sichergestellt. Die Kosten dafür werden der Mieterin oder dem Mieter bei Abschluss des Vertrages in Rechnung gestellt.“
- (6) § 9 Absatz 3 wird um folgende Sätze 2 bis 4 ergänzt:  
„Nach jeder Veranstaltung hat die Mieterin oder der Mieter für die Reinigung der genutzten Räumlichkeiten einschließlich des Mobiliars und der Toiletten zu sorgen, soweit nicht der Mietvertrag etwas anderes bestimmt. Kommt die Mieterin oder der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, so wird die Reinigung durch die Stadt Lehrte beauftragt. Die Kosten der Reinigung hat die Mieterin oder der Mieter zu erstatten.“

#### § 2

Diese Änderung tritt zum 01. Juni 2013 in Kraft.

Lehrte, den 26.06.13

STADT LEHRTE  
Der Bürgermeister  
Sidortschuk

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

#### **Friedhofsordnung (FO) für das Kolumbarium in der Nazarethkirche der Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in Hannover Südstadt-Kolumbarium**

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Gemäß §4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Südstadtkirchengemeinde in Hannover am 01.10.2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeine Vorschriften

- §1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- §2 Friedhofsverwaltung
- §3 Schließung und Entwidmung

### II. Ordnungsvorschriften

- §4 Öffnungszeiten
- §5 Verhalten im Kolumbarium
- §6 Dienstleistungen

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- §7 Anmeldung einer Bestattung
- §8 Beschaffenheit von Urnen
- §9 Ruhezeit
- §10 Umbettungen

### IV. Grabstätten

- §11 Allgemeines
- §12 Einzel-Urnenkammer
- §13 Rückgabe von Grabstätten
- §14 Bestattungsverzeichnis

### V. Gestaltung des Kolumbariums und der Grabstätten

- §15 Gestaltungsgrundsatz
- §16 Entfernung

### VI. Trauerfeiern

- §17 Benutzung der Kirche

### VII. Haftung und Gebühren

- §18 Haftung
- §19 Gebühren

### VIII. Schlussvorschriften

- §20 Inkrafttreten

### I. Allgemeine Vorschriften

#### §1

#### Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für das Kolumbarium der Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde in der Nazarethkirche Hannover in seiner jeweiligen Lage und Ausgestaltung. Kolumbarium im Sinne dieser Ordnung ist das nördliche Seitenschiff der Ev.-luth. Nazarethkirche, Sallstraße 55 in 30171 Hannover, gelegen auf dem Flurstück 574/1, Flur 26, Gemarkung Hannover. Eigentümerin des Kolumbariums sowie des Flurstücks ist die Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde Hannover.
- (2) Das Kolumbarium dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörnden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft waren, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Das Kolumbarium dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

#### §2

#### Friedhofsverwaltung

- (1) Das Kolumbarium ist als Friedhof i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Es wird vom Kirchenvorstand verwaltet. (Friedhofsverwaltung)

- (2) Die Verwaltung des Friedhofs (Kolumbarium) richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

#### §3

#### Schließung und Entwidmung

- (1) Das Kolumbarium, einzelne Teile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstätten an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### II. Ordnungsvorschriften

#### §4

#### Öffnungszeiten

- (1) Das Kolumbarium ist nur während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Besucher angehalten, das Kolumbarium zu verlassen.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Kolumbarium ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

#### §5

#### Verhalten im Kolumbarium

- (1) Jede Person hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Kolumbariums untersagen.

- (2) Innerhalb des Kolumbariums ist insbesondere nicht gestattet:
- dieses mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen zu befahren.
  - Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten.
  - Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungszeremonie notwendig und üblich sind.
  - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - Grabstätten oder sonstige Einrichtungsgegenstände zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen im Kolumbarium bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### §6 Dienstleistungen

- Dienstleistungserbringer (z.B. Bestatter, Handwerker) haben die geltenden Bestimmungen zu beachten.
- Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen die geltenden Bestimmungen verstoßen hat. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht in der Kirche gelagert werden. Falls eine Zwischenlagerung gewünscht wird, bestimmt die Friedhofsverwaltung einen geeigneten Ort. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Der bei der Ausübung der Arbeiten anfallende Abraum ist durch den Dienstleistungserbringer zu entfernen.
- Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im und an den Anlagen des Kolumbariums schuldhaft verursachen.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### §7 Anmelden einer Bestattung

- Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die

evangelische Kirche getan hat, und eine Wiederholung zu erwarten ist.

- Vor einer Bestattung in eine Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort, Zeit und ggf. den Ablauf der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- Trauergebilde und Kränze sind nach der Bestattung durch die antragstellende Person oder einen entsprechend beauftragten Dritten zu entfernen.

#### §8 Beschaffenheit von Urnen

- Urnen und Überurnen müssen wasserdicht und so beschaffen sein, dass eine Zersetzung nicht vor Ablauf der Nutzungsdauer eintritt.
- Die beizusetzenden Urnen einschließlich Überurnen dürfen in Urnenkammern nach §11 höchstens 24 cm hoch und im Durchmesser 24 cm breit sein.

#### §9 Ruhezeit

- Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

#### §10 Umbettungen

- Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde umgebettet werden.
- Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung entstehen.
- Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### IV. Grabstätten

#### §11 Allgemeines

- Es stehen Einzelurnenkammern zur Verfügung. (§12)
- Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- Nutzungsrechte können anlässlich eines Todesfalls oder im Voraus als Vormerkung des Nutzungsrechts vergeben werden. Ein Anspruch auf Vormerkung, Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen auch in eine Einzel-Urnenkammer beigesetzt werden. Für die zusätzliche Bestattung von Kinderurnen sind die Maße der jeweiligen Urnenkammer gemäß Abs. 5 zu beachten.
- Die Maße der Urnenkammern betragen einheitlich: 260 mm (Höhe) x 260 mm (Breite) x 260 mm (Tiefe)

§12  
**Einzel-Urnenkammer**

- (1) Einzel-Urnenkammern werden mit Ausnahme der Bestimmung nach §11 Abs. 4 für die Beisetzung einer einzelnen Urne vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach §3 Abs. 2 auf Antrag verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nur bei Vormerkungen des Nutzungsrechts verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer späteren Bestattung nach bereits erfolgter Vormerkung des Nutzungsrechts ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) Zum Gedenken an den Verstorbenen wird auf der Verschlussplatte der jeweiligen Urnenkammer durch die Friedhofsverwaltung eine Beschriftung aufgebracht, die den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Blumen und sonstige Gegenstände des Totengedenkens dürfen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen abgelegt werden.

§13  
**Rückgabe von Grabstätten**

Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, zurückgeben werden. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§14  
**Bestattungsverzeichnis**

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätte, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

**V. Gestaltung des Kolumbariums und der Grabstätten**

§15  
**Gestaltungsgrundsatz**

- (1) Das Kolumbarium und jede Grabstätte inklusive der beigesetzten Urnen sind so zu gestalten und so zu erhalten, dass der Zweck und die Würde des Ortes als Stätte des Totengedenkens in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, verwelkten Blumenschmuck, Trauergebilde oder sonstige Gegenstände aus dem Kolumbarium zu entfernen, die der Verpflichtung aus Abs. 1 zugegen laufen.

§16  
**Entfernung**

- (1) Grabstätten dürfen nicht vor Ablauf des Nutzungsrechtes geräumt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes veranlasst die Friedhofsverwaltung die Räumung der Grabstätten. Die Urnen (Aschekapseln) werden durch die Friedhofsverwaltung in der Gruft im Turmraum als letzter gemeinschaftlicher Ruhestätte unter der Erde zugeführt.

**VI. Trauerfeiern**

§17  
**Benutzung der Kirche**

- (1) Für die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung steht die Nazareth Kirche zur Verfügung
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

**VII. Haftung und Gebühren**

§ 18  
**Haftung**

- (1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag erfolgte Handlungen an den Anlagen des Kolumbariums entstehen.

§19  
**Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Kolumbariums sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

**VIII. Schlussvorschriften**

§ 20  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 01.10.2013

Ev.-luth. Südstadtkirchengemeinde Hannover  
Der Kirchenvorstand  
Thomas Winkelmann L.S. Anke Merscher-Schüler  
Vorsitzende(r) Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs.2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 02.10.2013

Der Geschäftsführende Ausschuss  
des Stadtkirchenvorstandes  
Im Auftrage  
L.S. Jacqueline Gebauer

**Friedhofsgebührenordnung (FGO) für das Kolumbarium in der Nazarethkirche der Ev.-luth. Südstadt-Kirchengemeinde Hannover Südstadt-Kolumbarium**

Gemäß §5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S.1) und §19 der Friedhofsordnung für das Kolumbarium in der Nazarethkirche hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Südstadtkirchengemeinde am 01.Oktober 2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Kolumbariums sowie für sonstige in §6 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§2  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorgekauft, erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§3  
Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vormerkung des Nutzungsrechtes für den gesamten Zeitraum der Vormerkung, mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§4  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

**§5  
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

- (1) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

**§6  
Gebührentarif**

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Urnenkammern
  1. Einzel-Urnenkammer – Ruhezeit 20 Jahre –: 2.800 €
  2. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. §12 Absatz 2 bzw. §13 Absatz 2 FO ist 1/20 der Gebühr nach Nummer 1 zu entrichten.

Verleihungen, Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für die Verleihung, den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

- II. Grabplatte incl. Anbringung und Beschriftung: 150 €

**§7  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 01. Oktober 2013

Ev.-luth. Südstadtkirchengemeinde Hannover  
Der Kirchenvorstand  
Thomas Winkelmann      L.S.      Anke Merscher-Schüler  
Vorsitzende(r)                              Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs.2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 02.10.2013

Der Geschäftsführende Ausschuss  
des Stadtkirchenvorstandes  
Im Auftrage  
L.S.                              Jacqueline Gebauer

Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**  
**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**  
**E-Mail (intern): [Info\\_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt)**  
**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---